

Dezernat II
StadtkämmereiDatum 01.04.2020
Gz. 20.22/10-22.10.00-
74395/2020
Telefon 56-4806

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	20.04.2020	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Anlagen

Betreff

Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses auf den Oberbürgermeister für die Entscheidung über die Anträge auf Stundung von Steuerforderungen ab 200.000 EUR der Steuerpflichtigen, die von den Auswirkungen des Coronavirus nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen sind

I. Antrag

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Entscheidung über die Anträge auf Stundung von Steuerforderungen ab 200.000 EUR der nachweislich von den Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen wird ab sofort bis zum 30.09.2020 auf den Oberbürgermeister übertragen.

II. Sachverhalt

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben 19. März 2020 für die Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus getroffen (Liquiditätshilfen). So können die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Daran orientiert sich die Stadt Heilbronn bei der Entscheidung über die Stundungsanträge, die von den Auswirkungen des Coronavirus nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen gestellt werden. Anträge auf Rückerstattung bereits entrichteter Steuerbeträge und deren anschließende Stundung werden abgelehnt.

Für die Entscheidungen über die Stundung von Steueransprüchen über 200.000 EUR ohne zeitliche Begrenzung im Einzelfall ist der Verwaltungsausschuss gem. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Ziff. 7 der Hauptsatzung zuständig. Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung ist Dezernat II für die Stundung von Forderungen ohne zeitliche Begrenzung von mehr als 100.000 EUR bis zu 200.000 EUR im Einzelfall zuständig.

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, wurden u. a. bereits im März 2020 Gremiensitzungen abgesagt. Die Absage weiterer Gremiensitzungen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Derzeit ist deshalb eine zeitnahe Entscheidung über Anträge auf Stundung von Steueransprüchen über 200.000 EUR nicht möglich.

Deshalb wird beantragt, die Entscheidung über die Stundung von Steuerforderungen über 200.000 EUR von Steuerpflichtigen, die von den Auswirkungen des Coronavirus nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, während der derzeitigen Ausnahmesituation ab sofort bis zum 30.09.2020 auf den Oberbürgermeister zu übertragen. Die Entscheidungsbefugnis wird verwaltungsintern in die Zuständigkeit des Dezernats II übertragen (vgl. vorgenannte Regelung in der Zuständigkeitsordnung).

III. Finanzwirtschaft

Wenigereinnahmen durch den Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % monatlich; diese sind derzeit nicht bezifferbar.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben
